

Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Hinweise zum Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Vorbemerkung	<p>Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K 12 zu erfolgen.</p> <p>Die in Klammer gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.</p>
0 Anwendungsbereich	<p>Das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist für Leistungen des Bauingenieurwesens anzuwenden (s. Abschnitt F Nr. 2.3 RBBau). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.</p>
0.1 Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern	
Tragwerksplanung für erdverlegte Leitungen und Kanäle	<p>Werden Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen.</p>
Vertragsmuster Technische Ausrüstung	<p>Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen erforderlich, kann ein Zeithonorar auf Grundlage von Stundensätzen durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag vereinbart werden. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.</p> <p>Teile von Objekten, die nach dem Vertragsmuster Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen zu bearbeiten sind, können in Gebäude / Ingenieurbauwerke hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 51 HOAI zu gehören. Beispiele für praktikable Planungsgrenzen: Revisions-, Mess-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen.</p> <p>Ing.-Bauwerke i.S. § 40 Nr. 1.2 und 4 HOAI sind Bauwerke und Anlagen der nicht-öffentlichen Erschließung sowie Außenanlagen für die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gasen und Feststoffen, einschließlich wassergefährdender Flüssigkeiten. Hierzu zählen auch Erdarbeiten und Ingenieurbauwerke für Leistungen, die im Zusammenhang mit Anlagen der Technischen Ausrüstung stehen (vgl. auch Hinweise zu Anh. 11 Ziff 0).</p> <p>Schornsteine (Beton / Stahl / Mauerwerk) sind Ingenieurbauwerke gem. der Objektliste Ingenieurbauwerke, Anlage 3 Punkt 3.4, wenn sie freistehend sind und über ein eigenes Fundament verfügen. Sie werden nach Teil 3 Abschnitt 3 HOAI vergütet.</p>
0.2 Objektdefinition	<p>Baumaßnahmen nach Ziffer 1.1 des Vertragsmusters können aus einem Bauwerk / einer Anlage oder aus mehreren Bauwerken und / oder Anlagen im Sinne des § 40 bestehen. Die Berechnung der Honorare (getrennte Berechnung oder Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten) richtet sich nach § 11 HOAI.</p> <p>Bei Umbauten und Erweiterungen, z. B. einer Schlammbehandlungsanlage in einer vorhandenen Kläranlage, ist ein Zuschlag gem. § 35 HOAI in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen.</p> <p>Die für die Funktionseinheit eines Objektes erforderliche maschinen-, verfahrens- und prozesstechnische Ausstattung ist Bestandteil der Objektplanung des Bauingenieurs. Nicht anrechenbar sind die Kosten für Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant, noch ihre Ausführung überwacht. Hierbei handelt es sich um Apparate ohne jegliche Anschlusstechnik, die en bloc vom Hersteller geliefert werden. Sie sind jedoch anrechenbar, soweit ihre Dimensionierung, Ausschreibung und / oder Überwachung übertragen wird und sie angeschlossen werden.</p> <p>Wird die Planung und Überwachung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Pumpen,

- Rohrleitungen,
- Wärmetauscher,
- Heizkessel,
- Eigenstromanlagen,
- Anlagen der Mess- und Regeltechnik.

u. ä. für die Ingenieurbauwerke nach § 40 Nr. 1 bis 3 und 5 dem Auftragnehmer übertragen, dem auch Leistungen gem. Anlage 12 zu § 42 für diese Ingenieurbauwerke, einschließlich der Anlagen der Maschinenteknik, in Auftrag gegeben wurden, so sind diese Leistungen zu honorieren. Das Honorar ist schriftlich zu vereinbaren.

Bei der Honorarvereinbarung ist davon auszugehen, dass das Honorar angemessen ist, wenn bei Bauwerken und Anlagen des Wasserbaus die Kosten der Prozess- und Verfahrenstechnik den anrechenbaren Kosten zugerechnet und für die Leistungsphasen 3 und 5 in schwierigen Fällen ein Zuschlag zu den Bewertungssätzen von je bis 5 v.H. gewährt wird.

Ein angemessenes Honorar für Leistungen bei Bauwerken und Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Schlammbehandlung sowie Abfallbehandlung wird unter Einschluss der Leistungen für die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik dann erreicht, wenn die Honorare für die jeweils übertragenen Leistungsphasen bei diesen Ingenieurbauwerken und Anlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 HOAI berechnet und anschließend mit einem Faktor in Abhängigkeit von dem Kostenanteil der Verfahrens- und Prozesstechnik multipliziert werden. Dieser Faktor beträgt:

Kostenanteil der Verfahrens- und Prozesstechnik

	10 v.H.	20 v.H.	30 v.H.	40 v.H.
"F"	1,14	1,22	1,28	1,32

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung ist mit den gleichen Faktoren zu beaufschlagen.

0.3 Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bundesfernstraßengesetzes (§ 1 Abs. 4 Nummer 1-3 BFStrG), einschließlich Entwässerung der Verkehrsanlage.

1. Vertragsabschluss
1.1 Allgemein Vertragsbestimmungen

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist das Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), der vorläufigen Honorarermittlung, der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -, das Muster „Verpflichtungserklärung“ zur Information sowie ggf. weitere Vertragsunterlagen zuzuleiten.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

1.2 Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.9)

Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer in der Projektorganisation lt. E. 1.3 vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer sollen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 und 3.3 des Vertragsmusters übertragen werden. Soweit im Ausnahmefall Leistungen nach 3.4 oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 "24" Monate eingesetzt werden.

Sofern bereits (Teil)-Leistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach Anlage 12 zu § 42 bzw. § 46 HOAI für die Aufstellung der ES - Bau - erbracht wurden, ist dies bei der Honorarermittlung zu Ziff. 3.2.1 zu berücksichtigen.

2. Vergütung (6.1 - 6.7)
2.1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - zu Grunde zu legen. Sie sind im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 und 2 zu Anh. 14 RBBau) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2 bis 3.7 ist aus der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - zu ermitteln.

Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Entwurfsunterlage - Bau - erforderlich sind.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten zur Kostenberechnung der Entwurfsunterlage - Bau - hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 7, 8 HOAI.

Die Honorarzone ist gemäß § 43 Abs. 2-4, § 47 Abs. 2 und Nr. 3.4 und 3.5 der Anlage 3 - Objektlisten der HOAI im Vertrag in den Abschnitten 6.1.2 und 6.1.3 festzulegen.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, gilt der Mindestsatz zu vereinbaren. Der Zusatz zu 6.1.6 zu streichen.

Wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand verändern und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden, ist über den Honorarsatz unter Beachtung des § 7 HOAI zu verhandeln.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist in 6.1.6 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 43 Abs.1 bzw. § 47 Abs.1 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.3 Bewertung der Leistungen

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers (s. 2.11) in der Regel wie folgt zu bewerten:

Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 -	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
Vorplanung - 3.2.1 -	13 v. H ¹⁾
Entwurfsplanung - 3.2.2 -	28 v.H.
Genehmigungsplanung - 3.3 -	4 v.H.
Ausführungsplanung	

- 3.4 -	15 v.H.**)
Vorbereitung der Vergabe	
- 3.5.1 -	10 v.H.
Mitwirken bei der Vergabe	
-3.5.2 -	4 v.H.
Bauoberleitung	
- 3.6 -	11 v.H.
Örtliche Bauüberwachung	
- 3.7 -	2,3 - 3,5 v.H.
der anrechenbaren Herstellungskosten nach § 41 HOAI.	

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Falls der Auftraggeber selbst oder andere über die in Nummer 2.11 beschriebenen Leistungen hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.9 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung der DV

Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen - GAEB - " auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch Leistungsverzeichnis des GAEB vom Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung über Leistung und Vergütung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 freibleibend

2.6 Mehrere Objekte

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare gemäß § 11 zu berechnen.

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten wird gem. § 11 Abs. 2 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1-7 wird wie folgt vereinbart:
für die 1.-4. Wiederholung

.....
.....
= Minderung um 50 % des Honorars,

für die 5.-7. Wiederholung

.....
.....
= Minderung um 60 % des Honorars ab der 8. Wiederholung

.....
.....
= Minderung um 90 % des Honorars.

Das Honorar für Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung wird nicht reduziert.

*) Die Vorplanung der Ingenieurbauwerke nach § 40 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, ist mit 6 v.H. zu bewerten.
**) Die Ausführungsplanung ist nach Anlage 2 Punkt 2.8.5 HOAI mit bis zu 35 v.H. zu bewerten, wenn bei Ing.-Bauwerken nach § 40 Nr. 1-3 und 5 ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich ist.

- 2.7 Leistungen im Bestand (Honorarermittlungsmuster)
- Honorarzuschläge können für Leistungen im Bestand gem. §§35 HOAI vereinbart werden.
In diesen Fällen ist im Vertrag folgender Abschnitt beizufügen:
- Für das Objekt
.....
.....
- wird das Honorar um v.H. erhöht.
- Die Vertragsparteien können - je nach Schwierigkeitsgrad der Leistung - auch einen niedrigeren oder höheren Zuschlag vereinbaren.
- 2.8 Verlängerte Bauzeit
- Ist das Honorar für die örtliche Bauüberwachung nach Anlage 2 Punkt 2.8.8 HOAI als Prozentsatz der anrechenbaren Kosten vereinbart und verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.
- 2.9 Örtliche Bauüberwachung (3.7)
- Zur Festlegung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung gelten die in 2.2 aufgeführten Kriterien (Überschreitung des Mindestsatzes) sinngemäß.
- 2.10 Nebenkosten (6.7)
- Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben, die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.
- Für die Vergütung der Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:
- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.
Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen des Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, dass er die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.
 - 2 Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.
- Für Trennungsschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.
- 2.11 Leistungen des Auftraggebers
- Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im Allgemeinen folgende Leistungen, die dem Auftragnehmer in der Regel nicht übertragen werden. Deren Ergebnisse sind in schriftlicher Form bzw. sächlich (z. B. Modelle, Diskette) zu übergeben, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich sind.
- Die Leistungen sind, sofern sie für die Durchführung des Objektes erforderlich sind, in § 3 als vom Auftragnehmer nicht auszuführende Leistungen aufzunehmen:
- Leistungsphase 1**
Grundlagenermittlung 2 v.H.
- Leistungsphase 2**
Beschaffen der amtlichen Karten 0,5 v.H.
Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts

Anhang 14
- BMVBS 2009 -

	gegenüber Bürgern und politischen Gremien	0,5 v.H.
	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,5 v.H.
	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,5 v.H.
	Leistungsphase 3	
	Ermitteln und Begründen zuwendungsfähiger Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1 v.H.
	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien	0,5 v.H.
	Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen	0,5 v.H.
	Leistungsphase 4	
	Einreichen der Unterlagen	0,25 v.H.
	Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis	0,25 v.H.
	Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern	0,25 v.H.
	Mitwirken beim Planfeststellungsverfahren	0,25 v.H.
	Leistungsphase 7	
	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,5 v.H.
	Einholen der Angebote	0,5 v.H.
	Leistungsphase 8	
	In Verzug setzen der ausführenden Unternehmer	1 v.H.
	Auflisten der Verjährungsfristen	1 v.H.
	Kostenfeststellung	1 v.H.
	Stellen der Anträge für behördliche Abnahmen	0,5 v.H.
	Übergabe des Objekts	0,5 v.H.
	Werden diese Leistungen ganz oder teilweise dem Auftragnehmer übertragen, so sind sie in § 3 nicht aufzunehmen und entsprechend bei der Bewertung der Leistungsphasen zu berücksichtigen.	
	Die Bewertung der Leistungsphase 8 ist um weitere bis zu 5 Punkte zu verringern, wenn die Koordinierung der fachlich Beteiligten vom Auftraggeber übernommen wird. Für jeden fachlich Beteiligten, den der Objektplaner zu koordinieren hat und dessen Pläne er auf Übereinstimmung zu prüfen und freizugeben hat, ist der Abzug zu reduzieren, bis der volle Bewertungssatz von 11 v.H. erreicht wird.	
3	Örtliche Bauüberwachung (3.7)	Die Dauer der örtlichen Bauüberwachung soll spätestens mit Beginn dieser Leistung vereinbart werden. Die Überwachung der Ausführung von Tragwerken der Honorarzone I und II auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis ist im Regelfall Teil der Besonderen Leistung nach Anlage 2 Punkt 2.8.8 letzte aufgezählte Leistung („bei Objekten nach § 40: ...“). Die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks ab Honorarzone III ist einem Tragwerksplaner oder einem Prüfungsingenieur für Baustatik zu übertragen.
4	Bauoberleitung (3.6)	Die Bauoberleitung nach Abschnitt 3.6 des Vertragsmusters ist in der Regel nur dann zu übertragen, wenn die örtliche Bauüberwachung in Auftrag gegeben wird.
5	Haftpflichtversicherung (7.1)	Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.
6	Verpflichtung des Auftragnehmers (8.2)	Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung

Das Verlangen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrages fachlich beteiligten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsordnung bestimmte Behörde.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

§ 3 - Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 - Fachlich Beteiligte

§ 5 - Termine und Fristen

§ 6 - Vergütung

§ 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Entscheidungsunterlage - Bau -
<input type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	Pflichtenheft CAD
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....

.....

.....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

1.1.1 Ingenieurbauwerke ^{*)}

.....

.....

1.1.2 Verkehrsanlagen ^{*)}

.....

.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage - Bau - (3.2):

die fachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Entscheidungsunterlage - Bau - mit Kostenobergrenze

vom mit Ergänzungen

vom (Anlage)

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....

.....

(Anlage)

.....

.....

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.9):

Die mit der Einverständniserklärung der Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage - Bau -

.....

.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....

.....

2.4 Fachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnisgabeverfahren ^{**)} nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

^{*)} Die Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen können ggf. in weitere Unterabschnitte (einschl. Nummerierung) unterteilt werden. Die Nummerierung ist dann in die Kopfspalte der Aufstellung zu Abschn. 6.1.4 / 6.1.5 sowie Muster 1 zu übernehmen.

^{**)} Nichtzutreffendes streichen.

Katasterkarte	mit Eintragungen	
Lageplan	M = 1:	M = 1:
Baupläne	M = 1:	M = 1:

In den Bauplänen sind die zur Kostenberechnung erforderlichen Planungsdaten nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7

mit Anlagen 1 und 2	mit Anlage 1
- Abschn. F. 2.3.2 RBBau -	- Abschn. F 2.3.2 RBBau -
Kostenberechnung nach Muster 6 - Abschnitt F 2.3.3 RBBau -	

3.3 Genehmigungsplannung, einschließlich der für die bauaufsichtliche Behandlung notwendigen Angaben, Berechnungen und Vorlagen.

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

.....

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

für Ingenieurbauwerke:

für Verkehrsanlagen:

Lageplan M = 1:

M = 1:

Baupläne

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

3.4 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau

3.4.1 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3.3 RBBau

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

.....

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

für Ingenieurbauwerke:

für Verkehrsanlagen:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

..... M = 1:

Berechnungen

.....

Abschlagsrechnungen:

Teil- / Schlussrechnungen: ..

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

"In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenerrechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden."

.....
(Ort) (Datum)
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung:

"Sachlich und rechnerisch richtig")

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung:

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig")

zu versehen.

Endbetrag: €

.....
(Ort) (Datum)
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Bei der Behandlung der Rechnung und der diese begründenden Unterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten.

3.7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks / der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro einschließlich, der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.)

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.)

3.7.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH / FH) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.7.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.7.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.7.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....

3.8 Anfertigen von Baubestandszeichnungen nach Abschnitt H RBBau.
Art und Umfang dieser Leistung werden bei der Übertragung gemäß Abschnitt 3.1 Abs. 3 festgelegt.

3.9 Besondere / Zusätzliche Leistungen nach HOAI

.....
.....

3.10 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-ROM) zu übergeben.
Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen.

3.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4
Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Der Auftraggeber erbringt alle Grundleistungen der Objektplanung, die dem Auftragnehmer gemäß § 3 nicht übertragen werden.

4.1.2 Tragwerksplanung von

4.1.3 Prüfen der Tragwerksplanung von

4.1.4 Technische Ausrüstung von

4.1.5 Freianlagen von

4.1.6

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1

5.1.2

5.1.3

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6
Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

6.1.1 Anrechenbare Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 41 bzw. 45 HOAI

Für die Leistungen nach §§ 3.2 – 3.7 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage – Bau / HU-Bau- / Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage- Bau / KVM-Bau- / AA-Bau-, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

6.1.1.1 Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 41 bzw. 45 HOAI die Eingangstafelwerte des § 43 Abs.1 bzw. § 47 Abs.1 HOAI (25.565 €), werden die Leistungen gemäß § 6.5 des Vertrages wie folgt vergütet:

.....

- 6.1.1.2 Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 41 bzw. 45 HOAI die Tafelwerte des § 43 Abs.1 bzw. § 47 Abs.1 HOAI (25.564.594 €), werden die Leistungen wie folgt vergütet:
-

6.1.2 Die Honorarzonen im Sinne des § 43 Abs. 2-4 und Anlage 3 Objektlisten Pkt. 3.4 HOAI für folgende

Ingenieurbauwerke nach 1.1.1	Honorarzone
Bezeichnung	

6.1.3 Die Honorarzonen im Sinne des § 47 Abs.2 und Anlage 3 Objektlisten Pkt. 3.5 HOAI für folgende

Verkehrsanlagen nach 1.1.2	Honorarzone
Bezeichnung	

6.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen für Ingenieurbauwerke

Bezeichnung der Ingenieurbauwerke nach 6.1.2	(Anzahl der Spalten nach Bedarf)			
	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Teilleistungssätze				
Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 - Genehmigungsplanung - 3.3 - Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 - Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Leistungen für die Bauoberleitung - 3.6 - örtliche Bauüberwachung - 3.7 -				
Summe der Teilleistungssätze				

6.1.5 Folgende Bewertung der Leistungen für Verkehrsanlagen

Bezeichnung der Verkehrsanlagen nach 6.1.3	(Anzahl der Spalten nach Bedarf)			
	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Teilleistungssätze				
Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 - Genehmigungsplanung - 3.3 -				

**Anhang 14
- BMVBS 2009 -**

Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 - Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Leistungen für die Bauoberleitung - 3.6 - örtliche Bauüberwachung - 3.7 -				
Summe der Teilleistungssätze				

.....
.....

6.1.6 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 43 Abs. 1 bzw. § 47 Abs. 1 HOAI vereinbart, zuzüglich:

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage

6.1.7 Das Honorar für die Leistungen bei der örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 2 Punkt 2.8.8 HOAI wird wie folgt ermittelt:

6.1.7.1 mit v.H. der anrechenbare Kosten nach § 41 bzw. 45 HOAI ^{*)}

6.1.7.2 mit pauschal unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit von Monaten ^{*)}

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach:

für Leistungen nach 3.2 und 3.3

die nach § 41 bzw. 45 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur ES - Bau -, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.4 bis 3.7

die nach § 41 bzw. 45 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW - Bau -, ohne Umsatzsteuer.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Bei Vereinbarung eines Festbetrages nach 6.1.7.2 verändert sich das Honorar bei Verkürzung oder Verlängerung der geschätzten Bauzeit entsprechend.

6.4 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandszeichnungen nach 3.8 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand, einschließlich eventueller Nebenkosten, als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), sind folgende Stundensätze zu vergüten:

Für den Auftragnehmer: € / Stunde

Für Mitarbeiter: € / Stunde

Für Technische Zeichner: € / Stunde

6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. ^{*)}

6.7 Die Nebenkosten werden nach § 14 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis ^{*)} - erstattet.

Pauschal
.....
.....

6.7.1 für die Leistung nach 3.2 und 3.3 €

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.
^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

6.7.2 für die Leistungen nach 3.4 bis 3.6	€
6.7.3 für die Leistung nach 3.7	€
6.7.4 Trennungsentschädigungen [§ 14 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.7.4.1 für die Leistungen nach 3.4 bis 3.6	€
6.7.4.2 für die Leistung nach 3.7	€
6.7.5 für die Leistungen über den Umfang nach 3.7 hinaus	€
Summe	€
zuzüglich Umsatzsteuer €	€
Gesamtsumme €	€

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden:	€
Für sonstige Schäden:	€

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) s. auch 3.7.4:

für Leistungen nach 3.2:
für Leistungen nach 3.3:
für Leistungen nach 3.4:
für Leistungen nach 3.5:
für Leistungen nach 3.6:
für Leistungen nach 3.7:

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.¹⁾

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bezeichnung des Bauwerks der Anlage ¹⁾ <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertragsmuster <input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerke *) <input type="checkbox"/> Verkehrsanlagen *)			
Erläuterungen: 1) Das Muster ist für die Honorarermittlung von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen zu verwenden. 2) Eintragung, wenn vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 3) Für Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlg. 2, Pkt. 2.8.8 Angabe des v.H.-Satzes der anrechenbaren Kosten oder Pauschalbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit		4) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke / Anlagen umfasst, sind diese Kosten in Muster Honorarermittlung Seite 2 anzugeben. *) Zutreffendes bitte ankreuzen **) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.			
Zeile	1	Kosten auf Grundlage der ES -Bau- €	Kostenschätzung €	Kosten auf Grundlage der EW-Bau- €	
	2	3	4		
1	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto)				
2 **)	- Abschläge nicht anrechenbare Kosten und nach § 45 Abs.2 und 3 HOAI				
3	Zwischensumme				
4	./. v.H. Umsatzsteuer				
5	Anrechenbare Kosten (§§ 41 und 45 HOAI)				
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 43 (1) / § 47 (1) HOAI)				
7	Honorarsatz ²⁾				
8	+ Zuschlag gem. § 35 HOAI v.H.				
9 **)	= Summe				
10	Vergütung für Leistungen nach	v.H.			
11	Abschnitt 3.2.1		Leistungen 3.2		
12	Abschnitt 3.2.2				
13 **)	+ Wiederholungen ³⁾				
14	= Zwischensumme				
15	+ v.H. Umsatzsteuer				
16	= Summe				
17	Abschnitt 3.3		Leistungen 3.3 - 3.7		
18	+ Abschnitt 3.4.1				
19	Abschnitt 3.5.1				
20	+ Abschnitt 3.5.2				
22	= Zwischensumme				
23 *)	+ Wiederholungen ³⁾				
24	= Zwischensumme				
25	+ Abschnitt 3.6				
26 *)	+ Abschnitt 3.7 ³⁾				
27	= Zwischensumme				
28	+ v.H. Umsatzsteuer				
29	= Summe				
30	Summe der Leistungen 3.2 ⁴⁾				
31	+ Summe der Leistungen 3.3 - 3.7 ⁴⁾				
32	+ Summe der Leistungen 3.8 - 3.9 ⁴⁾				
33	+ Summe der Nebenkosten ⁴⁾				
34	= Gesamtsumme ⁴⁾				

Anhang 14
- BMVBS 2009 -

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten auf der Grundlage der <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung		Honorarermittlung zum Vertragsmuster		
		<input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerke^{*)} <input type="checkbox"/> Verkehrsanlagen^{*)}		
Bezeichnung des Bauwerks / der Anlage 1	Summe der Leistungen			Gesamtsumme € 5
	3.2 € 2	3.3. - 3.7 € 3	3.8 – 3.9 € 4	
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen.